

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Dezember 2022

1654. Universität Zürich, Gebührenordnungen, Aufhebung

Der Universitätsrat hat am 9. April 2019 die Verordnung über das Tierspital der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich (Tierspitalverordnung; LS 415.447) sowie am 29. August 2022 die Gebührenverordnung für die Institute der Vetsuisse-Fakultät und das Institut für Parasitologie der Vetsuisse-Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (GIVIP UZH) erlassen. Die GIVIP UZH wurde am 9. September 2022 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht. Beide Erlasse stützen sich auf die Zuständigkeitsregelung des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (LS 415.11). Sie ersetzen damit die folgenden, vor Inkrafttreten des Universitätsgesetzes ergangenen Erlasse des Regierungsrates:

- a. Gebührenordnung der Institute der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 12. Dezember 1990 (LS 415.449.1)
- b. Gebührenordnung des Instituts für Parasitologie vom 11. Juni 1997 (LS 415.449.2)
- c. Gebührenordnung des Tierspitals der Universität vom 3. Juni 1992 (LS 415.449.3)

Diese Erlasse sind demzufolge vom Regierungsrat aufzuheben. Die Gebührenverordnung für die Institute der Vetsuisse-Fakultät und das Institut für Parasitologie der Vetsuisse-Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich tritt auf den Zeitpunkt der Aufhebung der Gebührenordnung des Instituts für Parasitologie vom 11. Juni 1997 und der Gebührenordnung des Tierspitals der Universität vom 3. Juni 1992 in Kraft.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Es werden folgende Erlasse auf den 1. März 2023 aufgehoben:
 - a. Gebührenordnung der Institute der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 12. Dezember 1990 (LS 415.449.1)
 - b. Gebührenordnung des Instituts für Parasitologie vom 11. Juni 1997 (LS 415.449.2)
 - c. Gebührenordnung des Tierspitals der Universität vom 3. Juni 1992 (LS 415.449.3)

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über das Datum der Aufhebung erneut entschieden.

II. Gegen die Aufhebung der Erlasse gemäss Dispositiv I kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli